

Konsequente Nutzung der ElsterKontoabfrage, Beschränkung telefonischer Auskünfte / Übersendung von Kontoauszügen auf notwendige Ausnahmefälle Open Space EHSt 2011

Im kürzlich durchgeführten Open Space EHST, bei dem nahezu alle Erhebungsstellen der FFÄ des Bezirks vertreten waren, wurde von den meisten Ämtern berichtet, dass ein erheblicher Teil der Arbeit der Erhebungsstellen immer noch darin besteht, mit Steuerberatern bzw. deren Mitarbeitern

- o telefonisch Erhebungskonten "abzustimmen" und / oder
- o auf deren Bitte Auszüge aus dem Erhebungskonto zu fertigen und zu versenden.

Meistens werden dabei Informationen erbeten, die der Berater bzw. der Mandant bereits hat, sei es weil der Mandant den Vorgang selbst veranlasst hat (z.B. geleistete Vorauszahlungen) oder weil das Finanzamt bereits vorher schriftlich darüber informiert hatte (z.B. durch Umbuchungsmittteilung). Bei solchen Anfragen wird das Finanzamt mit Arbeiten belastet, die zutreffenderweise in den Verantwortungsbereich des Beraters bzw. seines Mandanten fallen.

Unter anderem vor diesem Hintergrund wurde die ElsterKontoabfrage entwickelt. Sie bietet einerseits den Anfragenden einen zuverlässigen und jederzeit verfügbaren Service für Informationen aus dem Erhebungskonto. Sie soll jedoch andererseits die genannten Arbeiten im Erhebungsbezirk auf das wirklich Notwendige reduzieren. Die tatsächliche Nutzung der ElsterKontoabfrage ist ein wichtiger Baustein dafür, dass in den EHBZ genügend Arbeitszeit für die eigentliche Aufgabenerledigung zur Verfügung steht. Der bisher von vielen Finanzämtern erbrachte persönliche Service kann von den Erhebungsstellen nicht mehr geleistet werden. In einigen Finanzämtern wird daher schon seit längerem konsequent und mit guten Erfahrungen auf die Möglichkeiten der ElsterKontoabfrage verwiesen. Es ist angezeigt, diese guten Erfahrungen in allen Finanzämtern des Bezirks zu nutzen. Dies widerspricht nicht dem Gedanken der Bürgerfreundlichkeit, sondern setzt diese lediglich mit anderen Mitteln um.

Steuerberater können nach einem einmaligen Genehmigungsverfahren mittels der ElsterKontoabfrage authentifiziert online Einsicht in das Erhebungskonto nehmen. Auch die von den Steuerberatern genutzten EDV-Programme enthalten entsprechende Zugänge. Spätestens seit der letzten Ausbaustufe der ElsterKontoabfrage (ab März 2010, siehe

http://isys/verwaltung/org_it/software/fachprogramme/elster/elster_kontoabfrage/erias_s_verfuegg/ElsterKontoabfrage_weitere_Programmleistungen.html) sind daher nur noch wenige Ausnahmefälle denkbar, in denen eine zweckdienliche Auskunft nur durch das zuständige Finanzamt erfolgen kann.

Ausnahmefälle werden aber z.B. gegeben sein, wenn ungewöhnlich komplexe Vorgänge nachvollzogen werden müssen (z.B. zahlreiche Umbuchungen in kurzer Zeit) oder wenn zum Verständnis des angefragten Vorgangs Kenntnisse erforderlich sind, die beim Anfragenden nicht vorausgesetzt werden können. Auch in solchen Fällen wird allerdings in aller Regel die Übersendung eines Kontoauszugs genügen; das telefonische "Abstimmen" von Konten wird nur selten erforderlich sein.

Anfragende Steuerberater und deren Mitarbeiter sollten daher einheitlich auf die Nutzung der ElsterKontoabfrage hingewiesen (nähere Informationen finden sich im

Internet unter folgender Adresse: https://www.elster.de/steuerb_kontoab.php) und Anfragen der eingangs genannten Art damit einheitlich abgelehnt werden. Die beiden Steuerberaterkammern unseres Bezirks wurden hierüber seitens der OFD informiert. Sie haben keinerlei Bedenken geäußert und erhalten diese Verfügung zur Kenntnis.

Sofern im Finanzamt bisher nicht konsequent auf die ElsterKontoabfrage verwiesen wurde, entspricht es einer vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit, wenn anlässlich der Umstellung der bisherigen Praxis ebenso die jeweiligen lokalen Ansprech-Steuerberater (von Steuerberaterkammer, -verband und -verein) informiert werden. Zweckmäßig kann es ferner sein, im Finanzamt einen Ansprechpartner zu bestimmen, an den spezielle technische Fragen zur ElsterKontoabfrage durchgestellt werden können.

Alles Vorgesagte gilt nicht nur für die Erhebungsstellen, sondern ebenso für alle anderen Stellen, die Einsicht in das Erhebungskonto nehmen können.

In Vertretung

gez.

Schmitz von Hülst

Warich